

# **Digitales Brandenburg**

hosted by **Universitätsbibliothek Potsdam**

## **Geschichte der Juden in Berlin und in der Mark Brandenburg**

**Wolbe, Eugen**

**Berlin, 1937**

Zweites Kapitel. Schraube ohne Ende.

**urn:nbn:de:kobv:517-vlib-5930**

## Zweites Kapitel.

### Schraube ohne Ende.

Für die gedeihliche Entwicklung der Mark und die brandenburgischen Juden bedeutete der Tod des Markgrafen Waldemar einen schweren Schlag. Da er keinen Thronerben hinterließ, stürzten sich seine Verwandten von nah und fern wie hungrige Raben auf die verwaisten Lande: Herzog Rudolf von Sachsen spielte sich als Pfleger der Witwe Waldemars, Markgräfin Agnes, auf. Ein paar Jahr lang führten beide die Regierung, bis sich Agnes mit dem braunschweigischen Herzoge Otto vermählte. Kurz danach starb er. Jetzt zog der Deutsche Kaiser Ludwig aus dem Hause der Wittelsbacher die Mark Brandenburg kurzerhand als „Reichslehen“ ein und übergab sie seinem erst achtjährigen Sohne, gleichfalls Ludwig geheißen (1323).

Die fünfzig Jahre bayrischer Herrschaft gereichten der Mark nicht zum Segen. Ludwig und seine Brüder, die ihm in der Regierung folgten — Ludwig II. und Otto („der Faule“) — suchten sich möglichst hohe Einkünfte zu sichern. Sie verkauften deshalb viele ihrer landesherrlichen Güter, Steuern und andere Rechte an die Städte.

Den Städtern war eine solche Übertragung von Rechten willkommen, denn sie bedeutete fast ausnahmslos eine Auffüllung des Stadtsäckels. Sie zogen hierbei in erster Linie die Juden zu Abgaben heran. Zuzug von Juden war ihnen daher nicht unerwünscht, konnten sie doch mit der Erteilung

des Bürgerrechtes über diese Neueinwanderer gesetzmäßig verfügen. Laut Verordnung des Herzogs Rudolf sollten Juden in Guben „zu Stadtrecht wie andere Bürger sitzen“ (1319), in Templin wie andere Bürger „tun“; ebenso in Prenzlau und Barnim.

Schlau geht die Markgräfin Agnes vor: sie überträgt (1320) alle ihre Rechte auf die besitzlosen Juden niedrigen Standes in Berlin und Kölln an die genannten Städte — die Rechte auf die reichen Juden behält sie wohlweislich für sich! Der Steuerertrag scheint aber nicht lohnend gewesen zu sein, denn drei Jahre später (1323) „schenkt“ Herzog Rudolf den beiden Städten die gesamte Judenschaft.

Noch bleiben der Markgräfin die Stendaler Juden. Mittels Urkunde vom 10. November 1329 setzt sie den Judenzins der Stadt auf sechs Jahre fest; er beträgt „20 Mark brandenburgisch Silber“ jährlich. Doch verpflichtet sich die Landesherrin, diese Steuer bei etwa zunehmendem Wohlstand der Juden oder bei Zunahme ihrer Seelenzahl nicht zu erhöhen, freilich aber auch bei Verminderung nicht entsprechend herabzusetzen. In dieser Verfügung nennt Agnes die jüdischen Einwohner „unsere“ Juden.

Auch die Nachfolger der Askanier behandelten die Juden in der Mark gerecht, sogar mit einem gewissen Wohlwollen. Hatte doch Kaiser Ludwig der Bayer mittels Kabinettsorder vom 31. Mai 1323 die Behörden der Altstadt Brandenburg ermächtigt, daß sie „zu nutz und ufnehmung in derselben stat zweene oder drey Juden heuslich wohnendt bey sich haben mögen, welche unter ihrem Schutz und Schyrm wohnen und ewiglich seyn sollten“. Hinter „ewiglich“ ist in damaliger Zeit immer ein Fragezeichen zu machen; denn was heute für „ewiglich“ festgesetzt wird, ist morgen bereits ungiltig, auch wenn es die Behörden — wie oft in Urkunden — unter Anrufung Gottes durch einen feierlichen Schwur bekräftigen!

Daß die Regierung die Juden in den brandenburgischen Landen in Ruhe ließ, hat seinen guten Grund: Kaiser Ludwig, der „erwählte und rechtmäßige König der Deutschen“, hatte sich geweigert, seine Krone aus der Hand des Papstes (von Gottes — d. h. des Papstes — Gnaden) entgegenzunehmen, also nicht um die päpstliche Genehmigung zu ihrer Annahme nachgesucht. Strafe: Kirchenbann.

Der päpstliche Bannstrahl traf aber nicht bloß den Kaiser, sondern auch dessen Sohn, den brandenburgischen Markgrafen. Die Märker blieben ihrem jungen Landesherrn treu. Gefährlich wurde ihm nur die Gegnerschaft des Herzogs Rudolf. Dieser schmeichelte sich mit der Hoffnung auf Beseitigung des wittelsbachischen Herrscherhauses und auf seine eigene Rückberufung auf den Thron, denn auch Rudolf hatte unter den Brandenburgern seinen Anhang. Die Parteinahme der Berliner Bevölkerung für und wider den brandenburgischen Markgrafen zeitigte einen grauenhaften Vorgang: der erregte Pöbel schleppte den rudolfisch gesinnten Propst Nikolaus von Bernau auf den Scheiterhaufen! Die Folge war, daß der Papst allen Geistlichen die Vornahme kirchlicher Amtshandlungen dort untersagte. Über zwei Jahrzehnte seufzte die Mark unter diesem Interdikt, das nicht nur das religiöse Leben, sondern auch die Wirtschaft schwer schädigte; denn mit den vom Papst geächteten Priesterkillern wollte kein „Ausländer“ mehr etwas zu tun haben.

Kein Wunder, daß Markgraf Ludwig in den Juden seine Leidensgenossen erblickte und für das Schicksal ihres Anderssein und der daraus entstammenden Abneigung der Umwelt Verständnis hatte. Zur Finanzierung seines Kampfes gegen den Papst mußten die Juden beitragen, die Ludwig in seinen Urkunden „kluge und bescheidene Leute“, „Unsere aufrichtig Geliebten“ („nobis sincere dilecti“) nennt. Wie sein Vater, der Kaiser, nahm auch er die brandenburgischen Ju-

den als „Kammerknechte“ unter seinen besonderen Schutz („use lewe camer knechte“).

Es ist anzuerkennen, daß die brandenburgischen Fürsten in ihrem Umgang mit den Juden human verfahren. Davidsohn stellt fest: „Niemals ist ein Fürst in der Mark der geistige Urheber einer Vertreibung. Wo er dennoch Juden verjagt, tut er es, weil er dem Drängen der Städte und Stände nicht mehr widerstehen kann. Ein rechtlicher Schutz, den man den Juden angedeihen ließ, ging hauptsächlich vom Fürsten aus.“

Unter den Wittelsbachern waren Juden bereits in allen Städten der Mark eingebürgert. Viele hatten eigene Häuser. Straßen und Stadtteile wurden nach ihnen benannt: „Judenstraße“, „Jüdenhof“. Sie trugen auch bereits deutschklingende Namen; viele der „bescheidenen, geliebten Kammerknechte“ hießen „Meyer“ (aus dem hebräischen „Meir“, „der Leuchtende“).

Als der Markgraf (1334) vorübergehend der Mark fernblieb, befahl er seinen Beamten wie auch allen seinen Untertanen an, es möge sich in seiner Abwesenheit niemand an seinen „lieben Juden“ in Havelberg, Arneburg, Pritzwalk, Seehausen, Werben und Kyritz vergreifen. War er im Lande, kümmerte er sich um ihr Wohl und Wehe. So gebot er, daß Streitigkeiten, in die sie auf dem Dorfe verwickelt wären, nicht vom Dorfschulzen, sondern vor dem Richter ihrer Heimatstadt geschlichtet würden. Erklärte dieser sich für nicht zuständig, so fällte der Markgraf selber oder sein Kammermeister (der Vogt) den Urteilsspruch. Wenn irgend möglich, erwarb Ludwig die von Agnes und Rudolf an die Stadtmagistrate abgetretenen Rechte wieder zurück. Die ihnen von der markgräflichen Regierung verliehenen Judenrechte bestätigte und erweiterte er. Da er die Juden brauchte, erteilte er Schutzbriefe erst nach genauer Festsetzung der an ihn später zu leistenden Abgaben.

Der Berlin-Köllner Rat begründete seine Bitte um das Verfügungsrecht über die Juden: damit „den Steuern und sonstigen Bedürfnissen der Städte aufgeholfen werde“ (1320), „zur Bequemlichkeit und zum Nutzen unserer Ratmannen“ (1354). Nauen darf zwei Juden „aus besonderer Gnade zur besseren Erhaltung der Stadt halten“ (1315). Rathenow belehnt der Markgraf mit zwei Juden, „weil wir angesehen haben Armuth und Notdurfft unserer Stadt zu Rathenow, auf daß sie dieselbe bessern mögen“, Kottbus: als Belohnung für „getrewe dinst“. Wenn beim Streit um die Judenabgaben die Fürsten gewannen, so bedeutete dies fast immer eine Gefahr, denn die — mächtigen — Städte gewährten den Juden aus steuerlichen Gründen wirksameren Schutz als die Landesherren. War der Fürst in Not, so verpfändete er die Juden (wie er's 1348 mit den Gubener, 1354 mit den Prenzlauer Juden machte).

Der jüdische Gelderwerb war durchaus nicht ungefährlich.

Gegenstände, die dem Juden bei Tageslicht zum Pfand gegeben wurden, blieben — vorübergehend — sein Eigentum, hingegen nicht das zur Nachtzeit übergebene Gut; dies war unzweifelhaft gestohlen. Aber auch das im Dunklen überbrachte Pfand durfte ihnen bis zu dessen Einlösung niemand nehmen. Kein Geistlicher hatte das Recht, in weltlichen Dingen einen Juden zu belangen; das sei nur Sache des Stadtrichters, im Ablehnungsfalle Sache des Landesherrn oder seines Vogtes. Ohne Zeugenschaft zweier glaubwürdiger („biederer“) Christen und zweier Juden durfte ein Jude nicht verklagt werden; geschah es dennoch, so wurde ihm sein Recht. Als Pfänder durfte der Jude Pferde, Kleidungsstücke und Getreide nehmen; löste sie der Schuldner nicht ein, so durfte sie der Pfandleiher verkaufen.

Markgraf Ludwig gestattete den Juden das uneingeschränkte Handeln mit Lebensmitteln. Die Übertragung seiner Hoheitsrechte auf einzelne Städte öffnete vielfach

der Willkür Tür und Tor. Die gesetzlichen Bestimmungen über Schlachtwesen und Fleischhandel hingen demnach von den bei den betr. Magistraten vorgebrachten Klagen über die jüdische Konkurrenz ab.

Da sich weder der Landesherr noch der Magistrat in die religiösen Angelegenheiten der Juden einmischte, so durften sie das für ihren Bedarf gekaufte oder selbst aufgezogene Vieh schächten. Die Behörde gestattete ihnen auch, die religionsgesetzlich nicht erlaubten oder übrigbleibenden Stücke an ihre Mitbürger zu verkaufen. Daß die christlichen Metzger über diesen Wettbewerb ungehalten waren, ist klar. Damit nun möglichst wenig Fleisch liegen blieb, bestimmte z. B. die Frankfurter Schlachtordnung von 1294, die zehn jüdischen Fleischer dürfen wöchentlich nur je fünf Stück Vieh schlachten, und zwar zwei am Sonntag, eins am Dienstag und zwei am Donnerstag.

An Markttagen gingen die Juden den Viehhändlern oft bis weit vor die Stadttore entgegen, um die Schlachttiere möglichst billig zu erstehen. Daß dieser Übereifer die christlichen Fleischer verdroß, ist erklärlich; ebenso, daß sie den Magistrat mit Vorstellungen bestürmten, den Juden den Kleinhandel mit Fleisch zu untersagen.

In seiner strengen Unparteilichkeit entschied der Markgraf nötigenfalls auch „wesentlich“ zu Ungunsten der jüdischen Fleischer. Auch die städtische Rechtspflege hielt sich durchaus im Rahmen des „Sachsenspiegels“, des damaligen Bürgerlichen Gesetzbuches. So verurteilte der Magdeburger Schöppenstuhl in einem Prozeß einen Christen wegen Mißhandlung eines Stendaler Juden und einer Jüdin zu einer Zahlung von 30 Schillingen an den Juden, von fünfzehn Schillingen an dessen Glaubensgenossin.

Wenn auch nicht vor Ausweisung, so waren die Juden unter dem Markgrafen Ludwig wenigstens vor Verfolgung sicher. Ihre Rechte waren gesetzlich verbrieft. Wenn sich

auch die Städte vereinzelt Übergriffe erlaubten, so war doch die Lage der Juden im ganzen erträglich. War doch die Umwelt durch politische Sorgen schwerwiegender Art in Anspruch genommen.

In Brandenburg hatte sich nämlich der Müllergeselle **J a k o b R e h b o c k** aus Dessau für den angeblich gar nicht gestorbenen, sondern ins Heilige Land gepilgerten Markgrafen Waldemar ausgegeben. Seine Glaubwürdigkeit wurde stark angezweifelt. Das Für und Wider erregte die Gemüter aufs Heftigste, zumal der neue Deutsche Kaiser, **K a r l I V.** der Luxemburger, ihn anerkannte. Markgraf Ludwig mußte sich sein Recht mit dem Schwerte erkämpfen. Berlin und Köln waren abgefallen. Ludwigs jüngerer Bruder, genannt „der Römer“, war zur Unterstützung des Markgrafen herbeigeeilt. Wochenlange Unterhandlungen vor den Toren Berlins zeitigten nichts anderes als grauenhafte Ausschreitungen des Pöbels gegen die paar reichen Berliner, die **B r ü g g e** und **R h o d e**; Koppekin (Jakobchen) Rhode wurde hierbei getötet. Selbstverständlich blieben auch die Juden nicht verschont.

Als eine Art Versöhnung zustande kam, versprach Ludwig dem Magistrat: „Alle Geschichten, die geschehen sind, namentlich an Rhode und an den Juden, die sollen aus unseren Herzen entfernt sein; und wollen wir die Bürger von Berlin und Köln so lieb haben, als wenn desgleichen nie geschehen wäre.“

Die friedliche Entwicklung der Judenheit in der Mark — aber auch im übrigen Deutschland — erlitt um die Mitte des 14. Jahrhunderts einen jähen Bruch.

Unter den Wittelsbachern hatte sich ihre wirtschaftliche Lage schlecht und recht gefestigt. Vermutlich regte auch ihr Streben nach religiöser Gelehrsamkeit schüchtern seine Schwingen. Dank der Einwanderung aus Ost und West waren bereits auf märkischem Sande recht ansehnliche Ge-

meinden erwachsen, in deren Schoße mit der Zeit große Gelehrte eine segensreiche Wirksamkeit entfaltet hätten — da raste mit elementarer Wucht der Würgeengel einer schrecklichen Epidemie von Frankreich aus durch Europa: der Schwarze Tod (1348).

Niemand konnte sich das große Sterben erklären, das 25 Millionen Menschen dahinraffte. Die Geistlichkeit deutete die Seuche als eine Strafe des Himmels und forderte die sündige Menschheit zur Buße auf. Geißelbrüder durchzogen das Deutsche Reich und schlugen sich blutig, um jede Verlockung zur Sünde im Körper abzutöten. Ein bis dahin nicht gekannter Fanatismus wurde wach, der in dem mittelalterlichen Aberglauben einen guten Nährboden fand.

Mit wachsendem Erstaunen nahm die Umwelt ein gewisses Verschontbleiben der Juden von jener furchtbaren Epidemie wahr. Daß die jüdischen Reinheitsgesetze täglich mehrmaliges Waschen, Mäßigkeit, Keuschheit sowie Ablehnung aller nicht ganz einwandfreien Genußmittel vorschrieben und daher die thoratreuen Juden den Gefahren einer Ansteckung weniger aussetzten, das konnte sie nicht wissen!

In Berlin brachte der Schwarze Tod die Bevölkerung gegen die Juden, denen sie das Unglück zur Last legte, dermaßen auf, daß sie den Jüdenhof in Brand zu stecken versuchten und die Juden vertrieben. Ludwig II. (der Römer) schenkte einem Geistlichen die Synagoge und die Judenbuden. Doch nahm er bereits 1354 wieder sechs Juden als „des Markgrafen Kammerknechte“ in Berlin-Köln auf. Langsam stieg die jüdische Einwohnerzahl bald wieder an. Das erhellt aus der Tatsache, daß die Markgrafen Ludwig und Otto sie an die Städte Berlin und Köln verpfänden konnten: geringe Steuerkraft hätte dazu nicht gelohnt. Die folgenden Jahrzehnte sind ein Auf und Ab von Vertreibung und Wiederaufnahme.

Als im Jahre 1321 in Frankreich ein großer Teil der Bevölkerung vom Aussatz dahingerafft wurde, war zuerst die Beschuldigung aufgetaucht, die Juden hätten diese armen Kranken zur Vergiftung der Brunnen angestiftet und so dem Umsichgreifen der schrecklichen Seuche den Weg gebahnt. Als nun knapp dreißig Jahre später abermals ein großes Sterben durch die Welt ging, besann man sich auf die „Schuldigen“ von 1321. „Die Juden haben die Brunnen vergiftet, und den Rhein und die Donau!“ hieß es jetzt in allen Ländern. Nur in Italien nicht; hier kündigte gerade die Frührenaissance das Erwachen einer gewaltigen Menschheitskultur an. — Daß die Juden selber aus den Brunnen und den Flüssen Wasser schöpften, wurde übersehen.

Ein Sündenbock war gefunden. Papst C l e m e n s V I. geißelte die Beschuldigung der Brunnenvergiftung als ein Verbrechen; vergebens. Zu tief hatte sich der Aberglauben in die verzweifelte Menschheit eingefressen. Hand in Hand mit dieser Massenpsychose ging der Haß gegen die Geldbesitzer und Geldverleiher. Die Bußprediger riefen nicht zum Kreuzzug gegen Verschwendungssucht und Schuldenmachen auf, sondern gegen diejenigen, welche die Pfänder verwahrten: „Tötet die Juden, und ihr bekommt euer Eigentum zurück!“ Dreihundert jüdische Gemeinden in Deutschland wurden mit Feuer und Schwert ausgetilgt. Um den entmenschten Horden nicht in die Hände zu fallen, suchten Tausende freiwillig den Tod.

Auch die Mark Brandenburg blieb von der Seuche nicht verschont. Auch hier dieselben Anklagen gegen die Juden. Das Unglück hat sich aber hier, im Norden Deutschlands, nicht in so brutaler Form ausgewirkt wie anderwärts. Der Markgraf und die Städte waren überzeugt, daß eine Verfolgung der Juden — obendrein wegen des Märchens von der Brunnenvergiftung — ihre Einkünfte schmälern würde. Vielleicht waren sie auch zu vernünftig, um auf einen völlig

unbewiesenen Verdacht hin gegen die Juden vorzugehen, d. h. mit dem immer radaulustigen Pöbel gemeinsame Sache zu machen. Sie begnügten sich, wie in Perleberg 1349, mit einer *A n d r o h u n g* gerichtlicher Strafen, falls sich die Juden einer Untat im Sinne jenes Gerüchts schuldig machen; sind die Juden unschuldig, würden Magistrat und Gewerke sie in Schutz nehmen.

Ebenso rückte die Stadt Salzwedel von dem Aberglauben der Zeit ab und versprach, im Einverständnis mit dem markgräflichen Vogt, „dat wy willen use Joden helpen unde verdethigen in allen eren noden“ („Nöten“). Am 23. April 1349 bestätigte der Magistrat die Rechte der Juden. Gegen eine in zwei Raten zahlbare Jahressteuer brandenburgischen Silbers, die er weder je zu erhöhen noch je herabzusetzen versprach, wolle er die Juden nicht bloß schützen, sondern auch auf städtische Kosten ihre schadhaften oder verfallenen Häuser wieder „berichten“. Fürchtete die Behörde einen bevorstehenden Sturm auf jüdisches Eigentum? Es scheint beinahe so, denn sie wies den Juden für den Notfall vor den Toren der Stadt einen Erbhof („erwe“), ein „Judendorf“, an. Ermordung oder Verwundung eines Juden versprach der Rat, im Wege gerichtlichen Verfahrens und entsprechender gesetzlicher Strafe zu sühnen. Daß in die Magistratsverfügung eine solche Bestimmung aufgenommen werden mußte, ist ein Beweis für die Rechtsunsicherheit der Juden: mit Verbrechen und Ausschreitungen Juden gegenüber nahm es die Justiz um 1350 nicht besonders genau. Ein Historiker des 18. Jahrhunderts, der Leibmedikus *M ö h s e n*, schreibt in seiner „Geschichte der Wissenschaften in der Mark Brandenburg“:

„Die Geistlichen waren mit den Juden nicht zufrieden, weil sie sich mehr und mehr in den Städten ausbreiteten und die Einkünfte ihrer Kirchensprengel schmälerten; zumal da sie durch fürstliche Gnadenbriefe ihrer weitaus-

gebreitete geistlichen Gerichtsbarkeit entzogen wurden. Es geschah besonders im Pestjahre, daß sie nach der eigentlichen Bedeutung für vogelfrei erklärt und von einem jeden, der boshaft und grausam genug war, in der Wut und heiligem Eifer ermordet oder auch ausgeplündert und nackend fortgejagt wurden; da sie denn vor Hunger und Kälte in den Wäldern und Höhlen umkommen mußten. Die Gerichtshöfe wuschen an den meisten Orten ihre Hände in Unschuld, zogen aber die liegenden und anderen Güter der vom Pöbel erschlagenen Juden als verfallen ein.“

Wem das beschlagnahmte Eigentum der Juden zufallen sollte, richtete sich nach ihrer Hörigkeit. Unzweifelhaft haben sich Stadt und Markgraf die Einkünfte geteilt. Unter den Wittelsbachern wogte das Übertragen und Zurückverlangen von Rechten hin und her. So hatten die Markgrafen Ludwig II. und Otto der Faule den Städten Berlin und Köln einmal die Abgaben der Juden verpfändet und dann wieder das Verfügungsrecht über diese Steuern zurückerworben. Erlaubte der Landesherr einem Magistrat die Aufnahme von Juden, so mochte es vorkommen, daß sich der Fürst alle Rechte auf die Juden und ihr Geld sicherte (wie in Mittenwalde, 1356). In Treuenbrietzen ermächtigte der Markgraf sogar den einfachen Bürger Hans Kaiser, bis zur Tilgung einer bei diesem kontrahierten markgräflichen Schuld, Juden in der Stadt aufzunehmen und zu besteuern; Kaiser sollte sie aber auch „vertedigen und hegen von unsertwegen“.

So ungeklärt war damals die Rechtslage der Juden!

Wenn — wie Salzwedel — auch andere märkische Städte den Juden ihren Schutz zusicherten, z. B. Perleberg, so übersiedelten doch viele Juden aus der Altmark und den umliegenden Gebieten in die Neumark. Auch hier schützte sie Markgraf Ludwig. Außer dem üblichen „Judenzins“ an ihn selber, brauchten sie keinerlei Abgaben mehr zu ent-

richten. Innerhalb der gesamten Markgrafschaft wärd ihnen Freizügigkeit gewährleistet. Ihren Gläubigern wurde die Begleichung der Schulden im Nichtbetreibungsfalle durch Eingreifen des markgräflichen Vogtes zur Pflicht gemacht (Verfügung vom 6. April 1350).

Kurz danach aber beschenkte Markgraf Ludwig II. (der Römer) ein paar seiner Vasallen (Wedel, Uchtenhagen und Mörrer) mit den „Vogteien“ Königsberg i. d. Nm., Soldin, Bärwalde, Schönfließ, Lippehne und Morwin, um sie für mancherlei in seinem Dienst gemachte persönliche Aufwendungen zu entschädigen. Hierbei wurde auch jüdisches Eigentum enteignet. Die Gebrüder von Mörrer erhielten in Berlinchen außerdem nicht nur ein ehemals von dem Juden Meyer innegehabtes Haus, sondern auch die Synagoge samt den zu ihr gehörenden Gebäuden (Gemeindehaus, Schule, Quellbad). In Königsberg i. d. Nm. machte Johann von Wedel (1351) mit „seinen“ Juden kurzen Prozeß: er ließ sie verbrennen — und all ihre Habe war sein.

Als Karl IV. (1373) dem letzten Wittelsbacher, Otto dem Faulen, die Mark um 500 000 Goldgulden abkaufte, bildete sich endlich ein Zustand der Rechtssicherheit heraus. hörte die Verpfändung von Steuern und Personen auf. Wo sich ein Zurückerwerben landesherrlicher Rechte aus finanziellen Gründen nicht ermöglichen ließ, bestätigte der Kaiser die Privilegien der Städte, doch war er schlau genug, z. B. in Reppen, den abgetretenen Judenzoll nur auf die Personen zu beschränken; die Steuern auf Waren steckte er selber ein. In seinem Rechnungsbuch („Landbuch“) wird die Gesamtsumme der von den Juden eingehenden Steuern mit 500 Schock (Pfennigen) angegeben.

Die so verheißungsvoll begonnene Epoche einer gewissen friedlichen Entwicklung — deren die märkische Judenheit namentlich in kultureller Hinsicht dringend bedurfte — fand bereits nach fünf Jahren mit dem Tode des Kaisers (1378)

einen vorzeitigen Abschluß. Sein Sohn Sigismund, dem weniger an Brandenburg als an Ungarn lag, verpfändete die Mark an seinen Vetter Jobst von Mähren. Für diesen bedeutete dies unglückliche Land nichts anderes als ein reines Ausbeutungsobjekt. Bald begannen die märkischen Adligen, voran die Quitzows, mit dem neuen Landesherrn an Gewalttat, Mord und Raublust zu wetteifern.

Zunächst noch erfreuten sich die Juden auch in jener anarchischen Zeit, in der die märkischen Regenten meist in ihrer böhmischen Heimat lebten, einer leidlichen Sicherheit. Allerdings nur in den Städten. Wehe dem Juden, der sich auf die Landstraßen wagte! Für die Waren, die er von Dorf zu Dorf schleppte, glaubte der Junker auf seinem Schloß bessere Verwendung zu haben; den bedauernswerten Geschäftsmann warf er kaltlächelnd ins Burgverließ. Etwas milder verfuhr der Ritter Werner von Holtzendorf mit dem Juden Abraham aus Strausberg: er nahm ihn gefangen und „beschätzte“ ihn um 45 Schock böhmische Groschen, für deren Bezahlung der Bürgermeister, die Ratsherren und ein paar Bürger aus Strausberg Bürgschaft leisteten. Das Geld wurde entrichtet und Abraham freigelassen.

Wenn den Juden in der Stadt ein Mindestmaß an Rechten verblieb, so hatten sie's dem zwischen 1390 und 1400 in Kraft getretenen, für die Mark giltigen „Berlinischen Stadtbuch“ zu verdanken, dessen Bestimmungen über die Rechtslage der Juden vielfach mit denen des allgemeinen Landrechts, „Sachsenspiegel“ genannt, übereinstimmen. Die Einleitung zum Stadtbuch auferlegt den Städten die Pflicht des Judenschutzes, weil die Christenheit das Alte Testament („Das Gesetz“) von den Juden hätte, „dar wi met tugnisse hebben von Christo“; weil es der Wille der „olden veder“ sei, von denen Christus „syn beginsel seyner menschheit nam“. In diesem Stadtbuch werden dem Juden die Men-

schenrechte verbrieft. Wenn er einen Christen schlägt oder ihm ein Unrecht zufügt, so soll er wie ein Christ bestraft werden; umgekehrt auch der Christ, der sich an dem Juden vergreift. Wenn ein Christ einen Juden wegen einer Geldsache gerichtlich belangt, so muß er einen andern Christen, aber auch einen Juden als Zeugen benennen; umgekehrt auch der Jude. Christliche Kultgeräte darf der Jude weder kaufen noch beleihen, denn sie können nur von einem Einbruch herrühren, der ohne Zeugen vor sich ging. Im Übertretungsfalle wird dem Juden der Prozeß wegen Diebstahls gemacht; Strafe: Hinrichtung. Wenn ein Jude etwas kauft, „unverhohlen und unverstohlen bi dageslichte und nicht in beslotenem huse“, so ist es sein Eigentum, wenn drei andere Juden den Kauf bezeugen, selbst wenn das Gut von einem Diebstahl herrührt. Kann der Jude keine Zeugen stellen, so verliert er seine „Penninge“, d. h. der Kauf wird rückgängig gemacht.

Selbstverständlich suchte die Stadtbehörde die Verschuldung der christlichen Bürger zu verhindern. So war es z. B. den Berliner Schuhmachergesellen bei Strafe verboten, zwecks Darlehnsaufnahme „zu der Juden Haus“ zu gehen.

Zu einer Zeit, wo am englischen, am türkischen, selbst am päpstlichen Hofe Juden als Leibärzte wirkten — später ließ sich auch der Kurfürst Albrecht Achilles einen jüdischen Leibmedikus empfehlen — verbietet der Bischof von Brandenburg, in Krankheitsfällen einen Juden zu rufen oder gar Medizin von ihm zu nehmen. Noch mehr: bei Strafe des Kirchenbannes untersagt er seinen Diözesanen sogar das gemeinsame Wohnen, Essen, Trinken und Baden mit den jüdischen Einwohnern, obwohl diese trotz mancher Demütigung als ein Bevölkerungsteil angesehen wurden und den Schutz der Gesetze genossen. Allerdings wurde der Judenschutz von den Städten ganz verschieden gehandhabt:

Gewerbe, die ihnen in der einen Stadt verboten waren, erlaubte ihnen die andere.

Dieser Rechtsunsicherheit machte ein bedeutendes politisches Ereignis in Deutschland im ausgehenden Mittelalter ein Ende: die Belehnung des Hohenzollern Friedrich, Burggrafen von Nürnberg, mit Kurbrandenburg durch den böhmischen Luxemburger Sigismund (1415). An diesen war sie nach Jobst von Mährens Tode zurückgefallen.

Wenn auch der neue Landesherr sich nur selten in der Mark blicken ließ, so hat er doch, wie den vom Junkertum gequälten Märkern, so auch den Juden seiner Lande zu ihrem Rechte verholfen. Den Stadtbehörden schärfte er (1420) ein, die Juden vor ungerechter „zusprache“ zu schützen, ihnen an den Stadttoren nicht mehr Zollgebühren als den Christen, also keinen „Leibzoll“ abzuverlangen.

Sein Nachfolger, Kurfürst Friedrich II., der „Eisenzahn“, war vernünftig genug, die Juden angesichts ihrer großen Armut nicht zu besteuern. Niemand durfte fürderhin von ihnen eine „Unpflicht“, d. h. Steuer, verlangen — von den Zahlungen an ihn selber („czu unseren sachen“) entband sie der Kurfürst freilich nicht! Dagegen wachte er über genaue Zinsbezahlung an die Juden, zumal im Todesfalle des Gläubigers an dessen Erben.

Trotzdem suchten auch die Städte aus den Juden Abgaben jeder Art herauszupressen. So sollte in der Neustadt Brandenburg ein Jude, mit Namen Meyer, für die Stadt einen im städtischen Marstall „redeliken hengest“ halten und für seinen Unterhalt 7 Wispel Hafer heranschaffen. Die Pritzwalker Juden mußten der Stadt für die Beerdigung eines einheimischen Juden auf dem jüdischen Friedhof einen halben Vierling, bei einem auswärtigen Glaubensgenossen einen ganzen Vierling entrichten; ebenso viel bei einer B'rith Milah. Bei einer jüdischen Hochzeit waren ein Viertel Witt-

stocker Bier, ein Viertel Rind und zwei fette Gänse an den Magistrat abzuliefern.

Bei einer Neuwahl des Spandauer Magistrats mußten die Juden 1442 sogar die Hälfte des bei der Feier vertilgten Bieres bezahlen.

Daß die Berliner Juden ihre Toten in Spandau beerdigen mußten, bedeutete für den dortigen Rat eine gute Einnahmequelle: 1436 gingen von den Spandauer Juden 20 Pfennige, von den Berlinern dagegen ein Schock Groschen Begräbnisgelder ein.

Man sieht: trotz der kurfürstlichen Verbote Steuern über Steuern! Um wenigstens das nackte Leben zu fristen, blieben die märkischen Juden im Lande, wußten sie doch sehr wohl, daß anderwärts die Lebensbedingungen für sie weit schlechter waren als hier in der Mark Brandenburg.

Während in Süd- und Westdeutschland Juden vom Betreten vieler Orte durch ekelhafte Bilder, meist durch das Bild einer Sau, abgeschreckt werden sollten, hören wir aus der Mark nie etwas von derartigen Geschmacklosigkeiten. Ebenso wenig von der Einpferchung der Juden in ein Ghetto. Auch Zwangstaufen waren hier nicht üblich, wie in Franken und am Rhein. Seit den Tagen Ludwigs des Bayern waren Markgrafen, Kurfürsten und Könige ehrlich genug, wenigstens nicht unter dem Deckmantel des Glaubenseifers ihre Kassen zu füllen.